

Mödling, 30.07.2021/S

► **Unwetterschäden – Wer zahlt?**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich der häufiger werdenden Unwetter stellt sich die Frage, wer für die Schäden aufzukommen hat.

Grundsätzlich zählen Schäden durch Unwetter zur „höheren Gewalt“, für die niemand einzustehen hat. Versicherungen decken mit verschiedenen Verträgen verschiedene Schadensereignisse. Neben Feuerversicherungen gibt es Leitungswasserversicherungen, Sturm-und Elementarversicherungen und Glasversicherungen, die jeweils verschiedene Risiken abdecken.

In der Sturm-und Elementarversicherung sind die Gefahren Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben enthalten. Die Risiken von Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Lawinen und Muren, Erdbeben, Dachlawinen sind zumeist nicht in der Basisdeckung enthalten, sondern müssen diese Deckungseinschlüsse zusätzlich abgeschlossen werden.

Die näheren Umstände des Versicherungsverhältnisse finden Sie in den Versicherungsbedingungen, die Sie unbedingt vor Abschluss einer Versicherung lesen müssen. Oft sind diese für Laien schwierig formuliert und empfehle ich Ihnen, sich diese genau erklären zu lassen. Versicherungsleistungen werden nur dann erbracht, wenn die definierten Umstände in den Versicherungsbedingungen auch tatsächlich vorliegen.

Neben der Definition von „Elementarereignissen“ wird in den Versicherungsbedingungen auch aufgelistet, welche Schäden nicht versichert sind, wie zum Beispiel Schäden durch Grundwasser oder Bodensenkungen, außergewöhnlichen Naturereignissen, oder Terrorakten. Schäden an bestimmten Sachen, wie z.B. an Verglasungen und Solaranlagen.

Auch die Versicherungsobjekte werden in den Versicherungsbedingungen genau beschrieben und umfassen grundsätzlich die Wohn- und Bürogebäude, die auf dem Versicherungsgrundstück errichtet wurden. Bitte beachten Sie, dass nicht automatisch Swimmingpools, Solar- und Photovoltaikanlagen oder Spielplatzanlagen, etc. vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Versicherungen können bestimmte Auflagen an die Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes stellen, bei deren Missachtung der Versicherer von der Leistung befreit ist. Ich befürchte, dass genau dieser Punkt Anlass vermehrt für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen bieten wird. Bei der Sturm- und Elementarversicherung können Versicherungsnehmer verpflichtet werden, die versicherten Sachen insbesondere Gebäude (vor allem die Bausubstanz und das Dach), in einem Ordnungs- und vorschriftsgemäßen Zustand zu halten. Bei drohenden Unwettern sind jedenfalls sämtliche Türen und Fenster zu schließen.

Bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden muss der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten. Jeder Schaden muss dem Versicherer (unter Umständen auch den Sicherheitsbehörden) unverzüglich gemeldet werden. Bei Gebäudeschäden darf die Schadensstelle und der Schadenszustand ohne Zustimmung des Versicherers mit Ausnahme notwendiger Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen im öffentlichen Interesse, nicht verändert werden

In den Versicherungsbedingungen werden auch die versicherten Kosten genau definiert und geregelt. Ersetzt werden von den Versicherungen bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenszeitpunkt und bei Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenszeitpunkt, um die beschädigten Sachen in den Zustand, wie unmittelbar vor dem Schaden, zu versetzen. Liegt der Zeitwert (Neuwert abzüglich Wertminderung aus Alter und Abnutzung) unter 40 % der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Wert verwendbarer Reste wird angerechnet. Bei zusammengehörenden Sachen, wie z.B. ein Gebäudeensemble wird die Entwertung der Gesamtsache und ein persönlicher Liebhaberwert generell nicht ersetzt.

Oft leisten Versicherungen laut deren Versicherungsbedingungen nur einmal pro Kalenderjahr. Das bedeutet, kommt es in einem Jahr zu mehreren Unwetterereignissen, wird nur ein Schaden ersetzt.

Versicherungen können nach Leistung eines Schadensfalles auch die Versicherung kündigen. Es kann dann schwierig werden, zu vernünftigen Konditionen bei einer anderen Versicherungsgesellschaft die gewünschten Risiken abzudecken.

Ich empfehle daher, solche komplexen Versicherungen nicht ohne Beratung abzuschließen, davor die Versicherungsbedingungen genau zu prüfen, sich diese erklären zu lassen und sich an die Vorgaben (Obliegenheiten) der Versicherung genau zu halten.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

RECHT schöne Grüße!

Mag. Johannes Stephan Schrieffl
anwaltschrieffl KG